

## Förderprogramm „Der familienfreundliche Bauplatz“



Die Stadt Niederstotzingen gewährt zum Kauf eines städtischen Baugrundstückes bei Errichtung eines selbstbewohnten Einfamilienhauses einen einmaligen Zuschuss an den/die Bauplatzerwerber in Höhe von 4.000 Euro je leiblichem/adoptierten Kind, nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Zuschuss ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen zu beantragen.
2. Der Zuschuss wird bei Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch in voller Höhe zur Zahlung fällig.
3. Gefördert werden Kinder, die zum Zeitpunkt gemäß Ziffer 2 das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (5,99 Jahre) oder/und Kinder, die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach dem Termin gemäß Ziffer 2 neu geboren werden, und leibliche Abkömmlinge bzw. adoptierte Kinder des/der Erwerber/s sind.
4. Kindern, die eine Förderung nach Ziffer 3 grundsätzlich erhalten können, wird die Förderung nur gewährt, sofern sie spätestens ein Jahr nach dem Termin gemäß Ziffer 2 oder Geburt, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Niederstotzingen innehaben und diesen für weitere 10 Jahre ununterbrochen in der Stadt belassen.
5. Für jedes Jahr, für das das berechnigte Kind seinen Hauptwohnsitz nicht in der Stadt innehat (Stichtag 30.06. eines jeden Jahres), ist der auf diesen Zeitraum entfallende Teilbetrag (1 Jahr entspricht 1/10 des Förderbetrages) an die Stadt Niederstotzingen zurückzuerstatten.

6. Jedes Kind und jedes Elternteil können eine Förderung nach den vorgenannten Grundsätzen jeweils nur einmal erhalten. Sofern auch nur ein Elternteil bereits für ein Kind eine Förderung nach den vorgenannten Bedingungen erhalten hat, besteht kein Anspruch auf diese Förderung. Dies findet insbesondere Anwendung im Falle weiterer Bauplatzkäufe oder bei Auflösung einer Lebensgemeinschaft/-partnerschaft.
7. Im Falle
  - a) des vorzeitigen Ablebens eines Kindes,
  - b) einer Pflege- oder Rehabilitationsmaßnahme eines Kindes in einer stationären Einrichtung (Klinik, Kureinrichtung o. ä.) und einer damit zwingend notwendigen Wohnsitzverlegung, entfällt eine gem. Ziffer 5 festgelegte Rückzahlungsverpflichtung.

Im Falle der Nr. 7b ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung und Notwendigkeit der Maßnahme hervorgeht.

Gez.  
Gerhard Kieninger  
Bürgermeister

**„Wir schenken Ihnen  
4000,- Euro pro Kind“**